

Länderbericht
Slowakische Republik

Deleted: :

Inhalt:

Einleitung	122
1. Aktuelle Situation	122
2. Statistics.....	123
Applications	123
Recognition Rates	124
Deportations / Removals.....	125
Special Procedures	126
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	126
1. Ratifizierungen	126
2. Gesetzliche Grundlagen.....	126
3. Zuständigkeiten	126
4. Gesellschaftlicher Kontext	127
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung	128
6. Sonderverfahren	129
7. Verteilung.....	130
8. Dublin II	131
B. Details.....	131
1. Information (RL Art. 5).....	131
2. Dokumente (RL Art. 6)	131
3. Rechtsberatung, Zugang für NGOs im Asylverfahren (CD Art. 14 (6))	132
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7).....	132
5. Familien (RL Art. 8).....	133
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9).....	133
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10-12)	133
7a. Grundschule (RL Art. 10)	133
7b. Zugang zum Arbeitsmarkt (RL Art. 11).....	134
7c. Zugang zu beruflicher Bildung (RL Art 12).....	134
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen.....	135
8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 / 14)	135
8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen	135
8c. Soziokulturelles Umfeld.....	138
8d. Personal (RL Art. 14 (5)).....	138
8e. Ausnahmeregelungen bei Haft (RL 14 (8) und 16).....	139
9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15).....	141
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)	142
10a. Verfahren.....	142
10b. Form.....	142
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17)	142
11a. Minderjährige (RL Art. 18).....	143
11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 19).....	143
11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20).....	144
12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24).....	144
C. Handlungsbedarf	145
Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen	145
Art. 10 Grundschule und weiterführende Bildung Minderjähriger	145
Art. 11 Beschäftigung	145
Art. 12 Berufliche Bildung.....	145
Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen	146
Art. 18 Minderjährige	146

Art. 19 Unbegleitete Minderjährige	146
Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt	146
Maßnahmen zur Effizienz der Verbesserung des Aufnahmesystems	147
Art. 24 Personal und Ressourcen	147

Einleitung

Deleted: ¶

1. Aktuelle Situation

Deleted: im Land

Deleted: ¶

Die Slowakei ist nach wie vor ein Transitland. Ein Großteil der Flüchtlinge zieht mangels Aussicht auf Schutzgewährung nach Westen weiter. Das slowakische Asylsystem ist unzulänglich. Zwar hat das Asylgesetz sogar Verfassungsrang, tatsächlich finden aber Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention in diesem Land so gut wie nie den ihnen völkerrechtlich zustehenden Schutz. Die Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind offenbar noch ungenügend.

Im ersten Halbjahr 2004 wurden in der Slowakei rund 6400 Asylanträge gestellt – die höchste Zahl in der Geschichte des Landes, gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahrs ein Zuwachs um 90 Prozent. Aber nur zwei Flüchtlinge (darunter eine Tschetschenin) erhielten in der Slowakei im ersten Halbjahr 2004 Asyl. Das ist die niedrigste Anerkennungsrate in der Europäischen Union. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hält diese Zahl für ungenügend und rügte die slowakische Asylpolitik als „unbefriedigend“, nicht zuletzt da im benachbarten Österreich 96 Prozent der tschetschenischen Asylsuchenden Asyl erhalten, in der Slowakei hingegen nur eine einzige tschetschenische Asylsuchende in einem halben Jahr.¹ UNHCR ist überzeugt, dass die Slowakei mehr Flüchtlinge aufnehmen und integrieren könnte.

Das Problem der mangelhaften Asylverfahren wird verschärft durch unzureichenden Abschiebungsschutz. Die österreichische NGO Asyl in Not berichtet von Kettenabschiebungen tschetschenischer Flüchtlinge aus der Slowakei via Ukraine nach Russland. Organe der slowakischen Grenzpolizei seien für dieses völkerrechtswidrige Verhalten verantwortlich. Die betroffenen Flüchtlinge hätten keine Chance gehabt, Asylanträge zu stellen.

Die Folge dieser Mängel im slowakischen Asylsystem: Die Mehrheit der tschetschenischen Asylsuchenden versucht, nach Österreich zu gelangen. Dort lag die Anerkennungsquote für Tschetschenen im Jahr 2004 bei etwa 96 Prozent. Österreichs Behörden reagieren darauf mit verstärkten Grenzschutzmaßnahmen und - mehrfach dokumentiert - mit rechtswidrigen Zurückweisungspraktiken.

Inmitten dieses noch kritikwürdigen Asylaufnahmesystems leisten slowakischen NGOs wichtige Arbeit, die große Anerkennung verdient. Organisationen wie Slovak Humanitarian Council und das Slowakische Helsinki Komitee werden von hochkompetenten, großteils

¹ Englischer Text: „UNHCR is seriously concerned about the asylum system in this country. Even after Slovakia’s entry to the EU, the country has failed to grant an appropriate number of (asylum) recognitions, especially given to the sharp increase in applications”... “UNHCR is convinced that Slovakia can accept and integrate more refugees.” (Zitiert nach “The Slovak Spectator”, 13.09.2004).

jungen Juristinnen und Juristen als auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern getragen. Die Aufnahmesituation für Asylsuchende in diesem Land kann nicht bewertet werden, ohne die Arbeit der NGOs zu betonen. Ohne sie sähen die Aufnahmebedingungen – dann nur vom Staat gewährleistet – weit schlechter aus.

2. Statistics

Note: all statistics for year 2004 are without December (it is not available so far)

Applications

1. *Total number of individual asylum seekers who arrived (with variation in %):*

2003	2004	Variation +/- (%)
10.358	10.736	+ 3.6

Source: <http://www.minv.sk/mumvsr/STAT/statistika.htm>

2. *Breakdown according to the country of origin/nationality:*

Country of origin / nationality	2003	2004
Turkey	61	132
Serbia and Montenegro	51	29
Iraq	475	106
Russian Federation	2.653	2.302
China	1.080	1.113
Vietnam	61	150
Iran	182	49
India	1.653	2.900
Afghanistan	627	370
Azerbaijan	42	5
Somalia	114	12
Georgia	582	942
Algeria	9	11
Bosnia and Herzegovina	3	0

Source: <http://www.minv.sk/mumvsr/STAT/statistika.htm>

3. Unaccompanied minors (only children under 16) according to the country of origin/nationality):

Country of origin (2004)	Total
China	26
Georgia	8
Iraq	2
Moldavia	67
Russian Federation	18
Senegal	2
Afghanistan	23
Bangladesh	13
India	19
Pakistan	3
Israel	1
Turkey	1
Vietnam	1
Total	184

Source: <http://www.minv.sk/mumvsr/STAT/statistika.htm>

Recognition Rates

4. Total number of applications decided and the statuses accorded:

Statuses	2003		2004	
	Number	%	Number	%
Granted asylum	11	0.1	7	0.0
Not granted asylum	421	2.8	1234	8.0
Terminated procedures	9.788	65.6	10.967	71.2
In procedure	4.652	31.2	3.182	20.7
Other decisions – granted citizenship	49	0.3	11	0.1
Total decisions	14.921	100	15.401	100

Source: <http://www.minv.sk/mumvsr/STAT/statistika.htm>

5. Decisions and decision rates 2003 according to the country of origin:

Country of Origin	Total Decisions	Recognitions	Terminated procedures	Rejections
Turkey	0	0	40	0
Serbia and Montenegro	16	0	25	2
Iraq	2	1	657	0
Russian Federation	43	0	1.869	0
China	35	0	1.556	42
Vietnam	14	0	97	0

Deportations / Removals

6. Persons returned on third country grounds:

No data available.

7. Deportations of rejected asylum seekers (via air):

No data available.

8. Dublin II Convention practice:

No data available.

Special Procedures

9. Airport procedure

No airport procedure

A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	In Kraft seit	Rang
GFK	28.07.1951	24.02.1992	
EMRK	21.02.1991	18.03.1992	
UN-Kinderrechtskonvention	20.11.1989	06.02.1991	Gesetzesrang
Antifolterkonvention	26.11.1987	01.09.1994	Gesetzesrang

Comment [BG1]: Rang fehlt

Comment [BG2]:

2. Gesetzliche Grundlagen

Erstes Asylgesetz	1990	Erstes Asylgesetz als direkte Folge der Ratifizierung der GFK, gültig bis 1995
Zweites Asylgesetz	Verabschiedet Nov. 1995, in Kraft seit Januar 1996	
Aktuelles Asylgesetz	2002 verabschiedet, in Kraft seit Januar 2003	Verfassungsrang
Novellierung	Seit 01.01.2004	zugleich Aufenthaltsgesetz
Verfassung	Verabschiedet 1992, in Kraft seit Januar 1993	Rechtsanspruch auf Asyl Art. 53

3. Zuständigkeiten

Innenministerium



Das **Migrationsbüro** des slowakischen Innenministeriums wurde 1993 gegründet und ist die Hauptbehörde für Flüchtlingsangelegenheiten.



Die **Verfahrensabteilung** des Migrationsbüros ist die erste Instanz im Asylverfahren. Die **Abteilung für Migration und Integration** des Migrationsbüros verwaltet die Flüchtlingsunterkünfte.

Die Grenz- und Ausländerpolizei untersteht dem Innenministerium und ist für die Einleitung der Asylverfahren zuständig. Asylanträge können nur bei der Polizeibehörde eingebracht werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie soll demnächst die Gründung eines Zentrums für unbegleitete Kinder unterstützen.

4. Gesellschaftlicher Kontext

Sozialhilfe

Slowakischen Staatsbürgerinnen und -bürgern wird eine monatliche Sozialhilfe von 1450.- SKK (ca. € 36) ausgezahlt. Die Bedingungen werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie festgelegt. Anträge auf Sozialhilfe können bei den lokalen Sozialämtern gestellt werden.

Der Staat stellt allen Asylsuchenden, die in Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften leben, kostenlos Unterkunft, Nahrung und medizinische Versorgung sowie ein Taschengeld (Erwachsene: 12 SKK pro Tag (ca. € 0,30), Kinder: 8 SKK pro Tag (ca. € 0,20)) zur Verfügung. Asylsuchende, die außerhalb der Unterbringungszentren leben, müssen für ihre Lebenshaltungskosten selbst aufkommen; sie erhalten keine Form der Sozialhilfe. Nur die medizinische Versorgung wird dann vom Staat garantiert.

Nach Gewährung des Flüchtlingsstatus gelten manche Regeln für Flüchtlinge ebenso wie für slowakische Bürgerinnen und Bürgern. Finanzielle Zuschüsse des Staates gibt es für behinderte Asylsuchende und für Neugeborene.

Arbeitslosenunterstützung

Die Bedingungen, unter denen finanzielle Unterstützung gezahlt wird, werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie ausgearbeitet. Die höchstmögliche Unterstützung für slowakische Staatsbürgerinnen und -bürger beträgt 9.120.- SKK (ca. € 228).

Asylsuchende durften im Jahr 2004 während des Asylverfahrens nicht arbeiten. Es scheint jedoch eine positive Neuerung in diesem Punkt in 2005 zu erwarten zu sein (siehe B.7b.). Nach Gewährung des Flüchtlingsstatus haben Flüchtlinge theoretisch Zugang zum Arbeitsmarkt. Für sie gelten dann dieselben Rechte und Pflichten wie für slowakische Staatsbürgerinnen und -bürger, die beim Arbeitsamt gemeldet sind.

Gesundheitswesen

Medizinische Grundversorgung auf Grundlage der monatlich zu zahlenden Krankenversicherung wird slowakischen Staatsbürgerinnen und -bürgern kostenlos gewährt. Die Versicherung für bestimmte Gruppen (Kinder, Rentnerinnen und Rentnern, Eltern in Karenz, beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslose etc.) wird vom Staat bezahlt. Arbeitslose anerkannte Flüchtlinge werden zu dieser Personengruppe gezählt. Nach Gewährung des Flüchtlingsstatus erhalten anerkannte Flüchtlinge kostenlose medizinische Behandlung auf Grundlage der Krankenversicherung. Für sie gelten dieselben Grundsätze wie für slowakische Staatsbürgerinnen und -bürger.

Asylsuchende sind nicht versichert. Ihre gesundheitliche Versorgung wird im Rahmen der medizinischen Grundversorgung gewährleistet. Das heißt, bei Bedarf an Krisenintervention, Krankenhausaufenthalt oder spezieller Behandlung werden die Kosten vom Migrationsbüro² aus seinem eigenen staatlichen Budget bezahlt.

Erziehung

Der Schulbesuch ist kostenfrei; bis zum 18. Lebensjahr besteht Schulpflicht. Die selben Bedingungen gelten auch für Kinder von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen.

5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

Ein Asylantrag soll bei der Grenz- oder Ausländerpolizei gestellt werden. Diese soll ihn an das Migrationsbüro weiterleiten, welches für das erstinstanzliche Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständig ist. Erstinstanzlich abgewiesene Asylsuchende können Berufung beim unabhängigen richterlichen Berufungskomitee einlegen, das in zweiter Instanz über die Flüchtlingseigenschaft entscheidet. Asylsuchende, deren Anträge auch in zweiter Instanz abgewiesen wurden, können Beschwerden an das Höchstgericht einbringen, das die Entscheidung des Komitees aufheben kann. Unentgeltliche Rechtshilfe leisten Nichtregierungsorganisationen (NGOs): das Slowakische Helsinki Komitee und die „Goodwill-Gesellschaft“, finanziert von UNHCR.

Die Dauer der Asylverfahren ist individuell verschieden. Normalerweise dauert das erstinstanzliche Verfahren ungefähr drei Monate. Allerdings verlässt die Mehrheit der Flüchtlinge die Slowakei schon bald nach ihrer Ankunft und zieht in andere Länder weiter, so dass diese Verfahren schon nach wenigen Wochen eingestellt werden.

Abschiebeschutz während des laufenden Asylverfahrens

In der Slowakei besteht während des Asylverfahrens Abschiebungsschutz. Nach Aussagen der slowakischen ICF-Partner wird diese Bestimmung in allen Fällen eingehalten. Eine Grauzone besteht jedoch bei Asylbegehren, die an der Grenze gestellt werden. Es gibt Berichte von Zurückweisungen in die Ukraine. In diesen Fällen wurde das Schutzersuchen tschetschenischer Asylsuchender von den slowakischen Grenzbeamten ignoriert. Die

² Das Migrationsbüro ist die Asylbehörde erster Instanz. Im Folgenden wird der Begriff „Migrationsbüro“ verwendet.

österreichische Partnerorganisation Asyl in Not berichtet von Weiterschreibungen via Ukraine bis nach Russland.

| Verfahrensweise bei Aufgriff: Personen, welche die Grenze irregulär überqueren und Asylanträge stellen, werden in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende gebracht. Wenn sie keine Asylanträge stellen, werden sie in Haft genommen. Asylsuchende, die das Aufnahmезentrum oder die Gemeinschaftsunterkunft während des Verfahrens verlassen und von der Polizei aufgegriffen werden, können entweder in Haft genommen oder wieder in eine Unterkunft gebracht werden.

Wer das Land ohne Pass und Visum betritt und Asyl beantragt, wird in die Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung gebracht und das Asylverfahren wird eingeleitet.

„Sichere Drittstaaten“-Regelung

Die „Sichere Drittstaaten“-Regelung wird angewandt. Es gibt eine Liste „sicherer Drittstaaten“, die der Öffentlichkeit aber nicht zugänglich ist. Sie wurde zuletzt 2002 aktualisiert. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit nachzuweisen, dass der betreffende Staat nicht sicher für die Asylsuchende oder den Asylsuchenden ist.

In der Regel haben Asylsuchende, die über einen „sicheren Drittstaat“ einreisen, Zugang zum Asylverfahren. Sie sollen aber innerhalb von 30 Tagen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden. Gelingt es den Asylsuchenden zu beweisen, dass der „sichere Drittstaat“ für sie nicht sicher ist, kann das Gericht als zweite Instanz die negative Entscheidung der Asylbehörde annullieren.

6. Sonderverfahren

Zuständig für Grenz- und Flughafenverfahren ist die Grenz- und Ausländerpolizei. Asylsuchende, die die Grenze irregulär überquert haben, werden zur Polizeistation gebracht, wo sie Asyl beantragen können. Allerdings liegen Asyl in Not für den Zeitraum Juni bis August 2004 Informationen über elf Fälle tschetschenischer Asylsuchende vor, die von der Grenzpolizei in die Ukraine zurückgeschoben und von dort weiter nach Russland überstellt wurden.

Ein gesondertes Flughafenverfahren gibt es in der Slowakischen Republik nicht. Es ist möglich, direkt am Flughafen Asyl zu begehren. Dort sind Beamte der Fremden- und Grenzpolizei anwesend. Nach der Antragstellung wird die oder der Asylsuchende zur Polizeistation und anschließend ins Aufnahmезentrum gebracht.

7. Verteilung³

Geschlossene Aufnahmezentren (Quarantäne)	Betten	Gemeinschaftsunterkünfte	Betten
Adamov	200	Gabcikovo	über 700
Rohovce	140	Brezová pod Bradlom	90
Opatovská Nová Ves	180	Jazierce	250-300

Die Aufnahmezentren Adamov und Rohovce sind nur wenige Kilometer von den Grenzen Österreichs und Tschechiens gelegen. Die Aufnahmeeinrichtung Opatovska Nova Ves liegt im Grenzgebiet zu Ungarn. Die Grenznähe veranlasst viele Asylsuchende, schon nach wenigen Tagen in diese Länder weiterzuziehen.

Das Migrationsbüro plant, weitere Einrichtungen zu eröffnen. Zwei davon werden so genannte Dublin-Einrichtungen sein: Das eine ist in Liptovské Vlachy im Zentrum der Slowakei geplant, das andere in Humenné im Osten des Landes. Insgesamt sollen dort im Jahr 2005 Plätze für bis zu 500 zurückgeführte Dublin II-Fälle entstehen.



Neben den Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gibt es zwei Hafteinrichtungen für Asylsuchende und andere Migrantinnen und Migranten: Medvedov und Secovce. Medvedov liegt im Westen des Landes (ca. 12 km von Gabcikovo entfernt), Secovce im Osten.

³ Details zu den verschiedenen Unterkünften s. B.4.

8. Dublin II

Zur Zeit werden Asylsuchende, die sich im Dublin II-Verfahren befinden, zusammen mit anderen Asylsuchenden im regulären Asylverfahren untergebracht und bekommen die gleichen Sozialleistungen. Dublin-Unterkünfte gibt es bislang nicht; es werden jedoch in 2005 zwei solcher Einrichtungen entstehen. (siehe 7.)

B. Details

1. Information (RL Art. 5)

Asylsuchende werden nur teilweise vom Migrationsbüro über ihre Rechte und Pflichten informiert; die Nichtregierungsorganisationen tragen die Hauptlast hinsichtlich Information und Beratung der Asylsuchenden.

Das Migrationsbüro hat eine Informationsblatt über das Asylverfahren, Aufnahmebedingungen und über die Möglichkeiten rechtlicher und sozialer Beratung für Asylsuchende herausgebracht (November 2003). Dieses Blatt gibt es in vierzehn Sprachen⁴. Alle Asylsuchenden sollten ein Exemplar „in einer Sprache, von der angenommen werden kann, dass er/sie sie versteht“ erhalten. Asylsuchende werden vom Migrationsbüro und den NGOs auch mündlich informiert.

Das Migrationsbüro gewährt NGOs den Zugang zu Aufnahme- und Unterbringungszentren. Aufgrund einer schriftlichen Anfrage wurde im Januar 2004 für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter des Slovak Humanitarian Council eine schriftliche Zutrittsgenehmigung für ein Jahr ausgestellt.

Faktisch gibt das Migrationsbüro den Asylsuchenden Informationen über die Regeln in der Unterkunft nach ihrer Einweisung in die Quarantäne der geschlossenen Aufnahmeeinrichtung; meist auf Englisch oder Russisch. Das Migrationsbüro beschäftigt keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher abgesehen von der Anhörung und das Übersetzen des Bescheids. Die Asylsuchenden erhalten außerdem das vom Migrationsbüro erstellte Informationsblatt über das Asylverfahren. Sie müssen sodann ein Dokument in slowakischer Sprache unterschreiben, dass sie die Informationen über die Unterkunftsregeln und über das Asylverfahren verstanden haben.

2. Dokumente (RL Art. 6)

Nach der Ankunft im Aufnahmezentrum stellt das Ministerium jeder oder jedem über fünfzehnjährigen Asylsuchenden eine Karte aus, die als Identitätsnachweis während des Asylverfahrens dient. Auf dieser ID-Karte, die auch ein Lichtbild enthält, werden auch Daten

⁴ Slowakisch, Russisch, Armenisch, Chinesisch, Arabisch, Persisch, Englisch, Urdu, Vietnamesisch, Französisch, Rumänisch, Albanisch, Serbisch, Bulgarisch

von Kindern unter fünfzehn Jahren festgehalten. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende unter fünfzehn Jahren erhalten eine eigene ID-Karte.

3. Rechtsberatung, Zugang für NGOs im Asylverfahren (CD Art. 14 (6))

Im Westen der Slowakei bietet die NGO Slovak Humanitarian Council soziale Unterstützung, das Slowakische Helsinki-Komitee Rechtshilfe. Die Unterbringungszentren im östlichen Teil der Slowakei werden von der Goodwill Society betreut, die sowohl Rechtshilfe als auch soziale Betreuung anbietet. Im Zentrum des Landes ist die Björson Society tätig: Sie bietet soziale Unterstützung, ist aber hauptsächlich für bereits anerkannte Flüchtlinge tätig.

Alle NGOs arbeiten eng mit UNHCR zusammen. Ihre Kernaktivitäten werden von UNHCR finanziert. Die NGOs beobachten die Bedingungen in den Aufnahme- und Unterbringungszentren und berichten darüber.

Zwei NGOs bieten Rechtsberatung an (Slowakisches Helsinki-Komitee und Goodwill Society). Die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater haben Zugang zu allen Personen sowohl in den Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften als auch in Abschiebungshaft.

Alle Formen der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung einschließlich das Einlegen von Rechtsmitteln sind kostenlos.

4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)

Während der 30-tägigen Quarantäne dürfen Asylsuchende die Aufnahmeeinrichtung nicht verlassen. Danach werden sie in Gemeinschaftsunterkünfte gebracht, wo es ihnen gestattet ist, das Gelände tagsüber zu verlassen. Wenn sie mehr Zeit außerhalb des Geländes verbringen wollen, müssen sie eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter in der Unterkunft um Erlaubnis fragen. Dabei treten keine Probleme auf.

Das Ministerium kann Asylsuchenden aufgrund eines schriftlichen Antrags gestatten, außerhalb der Unterkunft zu wohnen. Es ist aber nicht verpflichtet, einem solchen Antrag stattzugeben. Voraussetzung ist generell, dass eine slowakische Staatsbürgerin oder ein slowakischer Staatsbürger oder eine Migrantin oder ein Migrant mit unbefristeter Aufenthaltsberechtigung eine Verpflichtungserklärung unterschreibt, der zufolge sie oder er für Unterbringung und alle aus dem Aufenthalt der oder des Asylsuchenden auf dem Gebiet der Slowakei erwachsenden Kosten aufkommen wird. In diesem Fall kommt das Ministerium nur für die medizinische Grundversorgung auf.

Das Ministerium kann außerdem aufgrund eines schriftlichen Antrags Asylsuchenden erlauben, außerhalb der Unterkunft zu leben, wenn sie ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln decken können. Die medizinische Grundversorgung wird vom Ministerium gewährleistet.

Wenn eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender während der Quarantäne den ihr oder ihm zugewiesenen Platz (die Aufnahmeeinrichtung) verlässt, wird nicht nur das Taschengeld reduziert, es kann auch negative Auswirkungen auf das ganze Asylverfahren haben. Das gleiche gilt, wenn Asylsuchende die Gemeinschaftsunterkunft für mehr als einen Tag ohne Erlaubnis verlassen.

5. Familien (RL Art. 8)

Das Migrationsbüro wahrt bei der Unterbringung grundsätzlich die Familieneinheit. Familien werden in einem oder mehreren Räumen untergebracht, so dass sie nicht den Wohnraum mit anderen Asylsuchenden teilen müssen. Die gesetzliche Grundlage lautet:

„Bei der Unterbringung eines Ausländers in einem Asylheim hat das Ministerium sein Alter, seine Gesundheit und seine Verwandten sowie seine religiösen, ethnischen und nationalen Merkmale zu berücksichtigen. Männer sollen getrennt von Frauen, Minderjährige von Erwachsenen untergebracht werden, wobei ihre Familienbindungen zu berücksichtigen sind.“
(Asylgesetz 480/2002, Art. 39 (2))

Es gibt keine besonderen Unterbringungseinheiten für Familien. Das Aufnahmезentrum Rohovce ist jedoch ausschließlich für Mütter mit Kindern und unbegleitete Minderjährige bestimmt; das Abschiebungsgefängnis Secovce wurde speziell für Familien mit Kindern eingerichtet. Die Bedingungen in den Räumen sind die gleichen wie in anderen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende.

Diese für Familien, Mütter mit Kindern und unbegleitete Minderjährige bestimmten Aufnahme- und Haftzentren verfügen über Spielplätze und jeweils einem Fernsehraum im Gebäude. NGOs bringen regelmäßig Spielsachen, Bücher, Malsachen etc. vorbei.

6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)

Alle Asylsuchenden müssen durch eine obligatorische Quarantäne im Aufnahmelager. Sie soll nicht länger als 28 Tage dauern, wird aber oft verlängert.

Die Erstuntersuchung beinhaltet Blutproben, Lungenröntgen, HIV-, Syphilis- und Hepatitis-Untersuchungen. Diese sind obligatorisch; ohne sie werden die Asylsuchenden nicht aus der Quarantäne entlassen. Die Durchführung obliegt dem im Aufnahmезentrum tätigen Arzt; für die Röntgenuntersuchung werden die Asylsuchenden in Begleitung von Beamten des Migrationsbüros in ein Krankenhaus gebracht.

7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10-12)

7a. Grundschule (RL Art. 10)

Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben Zugang zu lokalen Grundschulen, in denen auch slowakische Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse der slowakischen Sprache. Die Asylsuchenden können während ihres Aufenthalts in einem Unterbringungszentrum einen Sprachkurs besuchen; das Ministerium deckt die Kosten.

Bevor ein Kind in die örtliche Grundschule aufgenommen wird, hat es einige Tests zu absolvieren, um der richtigen Klasse zugeordnet zu werden. Es kann in eine allgemeinbildende höhere Schule aufgenommen werden, wenn die Schulleitung einverstanden ist und das Kind die gleichen Aufnahmetests wie slowakische Kinder bestanden hat.

Mit sechs bis sieben Jahren kommen slowakische Kinder in die Grundschule. Kinder von Asylsuchenden erhalten nicht Noten wie slowakische Kinder sondern lediglich am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Absolvierung oder Nicht-Absolvierung der jeweiligen Klasse. Wenn sie die Klasse nicht schaffen, muß sie wiederholt werden.

In den Unterbringungszentren helfen Sprachlehrerinnen und -lehrer oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Kindern bei den Hausaufgaben. Offiziell ist jedoch niemand zu diesem Zweck angestellt.

Die Schulsachen werden von NGOs finanziert. Die Schule macht am Beginn des Schuljahrs im September für jede Klasse eine Liste mit den nötigen Dingen (z.B. Stifte, Lineale, Bücher, Papier). Für die Unterkünfte Rohovce, Gabčíkovo und Brezová pod Bradlom werden diese beispielsweise vom Slovak Humanitarian Council besorgt. Die Schulen werden vom Staat unterhalten, der Schulbesuch ist kostenlos.

Ausnahmen:

Der Zugang zum Schulbesuch hängt von Kenntnissen der slowakischen Sprache ab. Das hat zur Folge, dass es längere Zeit dauern kann, bis ein Kind wirklich regelmäßigen und systematischen Unterricht erhält.

In der Slowakei gibt es keinen Sonderunterricht.

Es werden keine anderen Erziehungsmöglichkeiten angeboten außer dem Kindergarten in der Unterkunft und der Möglichkeit, Sprachkurse oder die örtliche Schule zu besuchen. Manchmal geben Asylsuchenden den Kindern Unterricht in der Unterkunft.

Erziehungsangebote für Minderjährige in besonderen Umständen wie in der Richtlinie Art. 10 genannt werden nicht angeboten.

7b. Zugang zum Arbeitsmarkt (RL Art. 11)

Bisher waren Asylsuchende in der Slowakei der Arbeitsmarkt verschlossen. Seit dem 01. Februar 2005 haben sie gemäß der Gesetzesänderung jedoch Zugang, wenn sie ein Jahr nach Antragstellung noch keine Entscheidung über ihren Asylantrag erhalten haben. Ausgenommen sind Fälle, die als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. (Asylgesetz 480/2002, Art. 23 (6))

7c. Zugang zu beruflicher Bildung (RL Art 12)

Da Asylsuchende nicht arbeiten dürfen, haben sie während des Asylverfahrens auch keinen systematischen Zugang zu beruflicher Bildung. Sie erhalten ihn erst, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt sind.

Im Asylgesetz (Art. 39 (3)) steht, dass das Ministerium während des Aufenthalts im Asylheim Bedingungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten schaffen soll sowie für die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die künftigen Stellung in der Gesellschaft nützlich wären. Tatsächlich finden aber keine regelmäßigen Kurse in den Flüchtlingsunterkünften statt.

8. (Materielle) Aufnahmebedingungen

8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 / 14)

Der Staat stellt allen Asylsuchenden, die in Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften leben, kostenlos Unterkunft, Nahrung und medizinische Versorgung sowie ein monatlich bar ausgezahltes Taschengeld (Erwachsene: 12 SKK pro Tag (ca. 0,30 €), Kinder: 8 SKK pro Tag (ca. 0,20 €)) zur Verfügung. Asylsuchende, die außerhalb der Unterbringungszentren leben, müssen für ihre Lebenshaltungskosten selbst aufkommen; nur die medizinische Versorgung wird dann vom Staat garantiert. Alle Leistungen werden vom Migrationsbüro automatisch erbracht.

Asylsuchende haben keinen Rechtsanspruch auf Bargeldleistungen, die über das Taschengeld hinausgehen. Ausnahme: Wenn ein Kind in der Unterbringung geboren wird, erhält die Mutter eine finanzielle Unterstützung von 3.000 SKK (ca. 75,00 €). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Unterkunft kaufen eine Grundausrüstung für das Baby.

NGOs kommen für solche Bedürfnisse auf, die das Migrationsbüro oder die Asylsuchenden nicht selbst decken können (Vitamine, Babynahrung, besondere medizinische Bedürfnisse, Sportausrüstung, Bücher, Zeitschriften etc.). NGOs beobachten Aufnahme- und Unterbringungsstandards sowie die Bedingungen in allen Lagern der Slowakei.

Das Migrationsbüro versorgt die Asylsuchenden mit Gutscheinen für die Kantine. Die Qualität der materiellen Aufnahmebedingungen hängt nicht vom Status der Person oder der Länge ihres Aufenthalts ab. Alle erwähnten Leistungen werden während des ganzen Asylverfahrens erbracht. Nach endgültiger Abweisung eines Asylantrages müssen die Asylsuchenden die Slowakei binnen fünfzehn Tagen verlassen. Sie haben dann keinen Anspruch auf Leistungen mehr.

Asylsuchende können ihr Taschengeld durch freiwillige Mitarbeit in der Unterkunft aufbessern. Fahrtkosten werden ihnen nur ersetzt, wenn es sich um Fahrten zur Anhörung oder zu Terminen im Migrationsbüro oder in den Büros einer NGO handelt.

8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen⁵

Die Unterkunft im Aufnahmezentrum ist obligatorisch. In der Gemeinschaftsunterkunft ist die Unterbringung freiwillig; es gibt die Möglichkeit, eine Langzeiterlaubnis für externe Unterbringung zu beantragen (siehe B.4.).

In Gabčíkovo, der größten Gemeinschaftsunterkunft im Westen der Slowakei, waren zur Zeit des ICF-Besuchs mehr als 600 Asylsuchende in drei großen Gebäuden untergebracht.⁶ Vier bzw. fünf Asylsuchende leben bei voller Auslastung zusammen in einem Raum. Ist die

⁵ Hier können nur Beispiele geschildert werden (besuchte Einrichtungen). Dieses Kapitel erfasst nicht die komplette Unterbringungssituation in einem Land sondern zeigt im Vergleich, wie weit die Unterbringungsstandards auseinander gehen.

⁶ Anfang Februar 2005 sind weniger als 250 Asylsuchende dort untergebracht.

Unterkunft weniger gut ausgelastet, werden zwei Asylsuchende pro Raum untergebracht. Familien erhalten einen oder zwei gesonderte Räume für sich. Alleinstehende Mütter mit Kind erhalten jeweils einen Raum für sich und ihr Kind allein.

Andere Gemeinschaftsunterkünfte haben ähnliche Lebensbedingungen (Höchstkapazität 250-300 Asylsuchende).

Von den Aufnahmelagern befinden sich zwei im Westteil des Landes (max. 200 Asylsuchende), eines im Osten (max. 250-300 Asylsuchende); zwei weitere sollen 2005 eröffnet werden.

Die Lebensbedingungen im Aufnahmezentrum in Rohovce, das auf Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige spezialisiert ist, sind besser als die in den anderen Zentren, da es hier gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung gibt (Fernsehzimmer, Bücherei, Spielplatz).

Das zweite Aufnahmezentrum in Adamov im westlichen Teil der Slowakei ist für Erwachsene bestimmt. Dort leben hauptsächlich alleinstehende männliche Asylsuchende. Hier sind die Lebensbedingungen sehr schlecht. Die Zimmer sind ärmlich ausgestattet, die Wände verschimmelt. Es gibt kein warmes Wasser, keine Bücherei, keinen Fernsehraum. Asylsuchende werden sogar zu acht in winzigen, sogenannten „Formica-Zellen“ untergebracht, wenn das Lager überfüllt ist.

Die Aufenthaltsdauer in diesen Zentren divergiert stark. Wie schon erwähnt, führt die Grenznahe der Zentren zu Österreich und Tschechien (ausgenommen Opatovska Nova Ves, das an der Grenze zu Ungarn liegt) dazu, dass Asylsuchende sie schon nach wenigen Tagen verlassen und in die Nachbarstaaten weiter flüchten. Die Aufenthaltsdauer beträgt meist einige Wochen oder Monate, die längste betrug beinahe zwei Jahre.

Die nächsten Ortschaften sind leicht erreichbar. Das Migrationsbüro zahlt die Reisekosten für Fahrten zu Anhörungen und Interviews in Bratislava.

Alle Zentren werden vom Staat geführt (Migrationsbüro des Innenministeriums). Die Gebäude gehören dem Migrationsbüro oder sind von ihm angemietet. Manche sind ehemalige Hotels, ehemalige Sommerlager oder früheres Eigentum der Armee.

Die Räume, in denen Familien untergebracht sind, können von den Bewohnerinnen und Bewohnern von innen verschlossen werden. Alleinstehende Asylsuchende müssen beim Direktor einen Schlüssel beantragen; es liegt in seinem Ermessen, ob sie einen Schlüssel erhalten. In manchen Unterkünften gibt es Sanitäranlagen in jedem Zimmer; in anderen befinden sich Toiletten in jedem Stockwerk auf dem Gang. Die Baderäume können kostenlos benutzt werden aber in manchen Unterkünften gibt es Probleme mit dem warmen Wasser. Im größten Unterbringungszentrum (Gabcikovo) ist Warmwasser auf bestimmte Stunden am Tag beschränkt.

In einigen Unterkünften gibt es (von Mitbürgerinnen und Mitbürgern gespendete) Waschmaschinen, in anderen gibt es keine. Die Beschäftigten in den Unterkünften waschen Bettwäsche oder bringen sie in die örtliche Wäscherei. Asylsuchende waschen ihre persönlichen Kleidungsstücke individuell in den Waschräumen. Das Migrationsbüro liefert einmal im Monat ein Hygienepaket einschließlich Waschpulver. Putzfrauen sind in jeder Unterkunft beschäftigt. Ihre eigenen Räume putzen die Asylsuchenden selbst. Wie bereits

erwähnt können Asylsuchende, die bei der Instandhaltung der Unterkunft mithelfen, ein höheres Taschengeld erhalten.

In jeder Unterkunft gibt es ein öffentliches Telefon; die Anrufe sind von den Asylsuchenden selbst zu zahlen. Die Essensgewohnheiten werden nur teilweise respektiert. In allen Unterbringungen und Hafteinrichtungen ist es (wegen der großen Zahl muslimischer Asylsuchender) verboten, Schweinefleisch in den Kantinen zu kochen. Während des muslimischen Fastenmonats Ramadan erhalten Asylsuchende ihren täglichen Bedarf an Nahrung in Bargeld ausgezahlt und können ihr Essen in der Großküche der Unterkunft selbst kochen.

Kinderbetreuung wird in allen Gemeinschafts- und in einigen Aufnahmezentren angeboten, teils vom Migrationsbüro, teils von den NGOs. Sport wird mit Hilfe von NGOs und privaten Spendern gefördert. Sprachkurse werden vom Migrationsbüro finanziert. NGOs haben Büchereien, Nähzimmer und dergleichen eingerichtet, sie animieren auch regelmäßig zu Freizeitaktivitäten.

Der Sicherheitsdienst in den Lagern wird von privaten Firmen im Auftrag des Migrationsbüros organisiert.

Zu allen Unterkünften ist Außenstehenden der Zutritt ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Migrationsbüro strikt verboten. Aus dem Asylgesetz: „Niemand darf die Asyleinrichtung ohne Erlaubnis des Ministeriums betreten. Das Ministerium hat den Zutritt zu einem für Quarantänemaßnahmen bestimmten Aufnahmezentrum niemandem zu gestatten außer dem UNHCR, einem Rechtsanwalt oder anderen bevollmächtigten Vertreter des Asylsuchenden oder dem Wachpersonal.“ (Asylgesetz 480/2002, Art. 40 (1/2)) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Slovak Humanitarian Council und andere NGO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aufgrund einer schriftlichen Genehmigung freien Zugang zu den Unterkünften. In Zentren untergebrachte Asylsuchende können einander stets und ohne Einschränkung besuchen.

Eine der von der ICF-Delegation besuchten Einrichtungen ist die Aufnahmeunterbringung für unbegleitete Minderjährige und Familien in Rohovce. Die Unterkunft hat eine Kapazität von 150 Plätzen, zur Zeit des Besuchs wohnten 104 Asylsuchende dort. Der erste Eindruck waren das massive Einfahrtstor und die deutlich sichtbar bewaffneten Sicherheitsbeamten am Eingang. Die Wachmänner positionierten sich auch auf dem Gelände neben Kinder, die im Garten vor dem Gebäude spielten. Das Gebäude selbst war gerade frisch renoviert worden und wirkte sauber und freundlich. Die Minderjährigen und Erwachsenen bewegen sich frei in Haus und auf dem Gelände. Eine Tischtennisplatte steht im Flur, das Büro der NGO Slovak Humanitarian Council ist nett gestaltet und auch der Speisesaal ist angenehm. Eine Krankenschwester ist an jedem Tag der Woche von 8 bis 12 Uhr in ihrem Behandlungszimmer anwesend.

Das positive Erscheinungsbild der Unterkunft lässt beinahe zwei wesentliche Mängel übersehen. Beide betreffen die mentale Gesundheit der Kinder. Zum einen ist die starke Präsenz der bewaffneten Sicherheitsleute zu kritisieren. Sie ist nicht plausibel zu erklären und hat sicher eine beunruhigende, möglicherweise eine re-traumatisierende Wirkung auf die Minderjährigen. Zweitens ist in Rohovce keine psychologische Betreuung gewährleistet, was

gerade bei einer Unterkunft, in der unbegleitete Minderjährige und Mütter mit Kindern aus Tschetschenien leben, äußerst besorgniserregend ist.⁷

8c. Soziokulturelles Umfeld

Soziale Kontakte zu Personen, die nicht im gleichen Unterbringungszentrum leben, sind möglich. Asylsuchende, die in Unterbringungseinrichtungen leben, können sich mit schriftlicher Genehmigung frei bewegen und in andere Städte oder Orte fahren.

Die Atmosphäre in den Gegenden, wo sich die Unterkünfte befinden, ist unterschiedlich. Im westlichen Teil der Slowakei ist die Öffentlichkeit gegenüber Asylsuchenden eher freundlich gesinnt und hilfsbereit. Im östlichen Teil ist die öffentliche Meinung eher gegen Flüchtlingsheime eingestellt.

Die Stellungnahmen der Regierung hängen von der Haltung der jeweiligen politischen Partei ab. Einige Spitzenpolitiker betreiben eine populistische Politik gegen „illegale Einwanderer“, andere hingegen erkennen das große Potenzial, das Flüchtlinge und Migranten für die Gesellschaft darstellen.

Es gibt zivilgesellschaftliche Aktivitäten. Besonders Schülerinnen und Schüler haben in enger Zusammenarbeit mit NGOs eine Reihe von sportlichen Aktivitäten gemeinsam mit Asylsuchenden entwickelt. Vor Weihnachten sammeln Studierende und Kinder Geschenke für Flüchtlingskinder, die in den Einrichtungen leben. Das größte Ereignis findet alljährlich am 20. Juni zum Weltflüchtlingstag statt (Sportveranstaltungen, Bands, Essen etc.); es wird von UNHCR in Zusammenarbeit mit NGOs und der lokalen Bevölkerung organisiert.

8d. Personal (RL Art. 14 (5))

Das Personal des Migrationsbüros ist nur zum Teil geschult. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als auch Unterkunftsleiter sollten einen Universitätsabschluss haben. In der Praxis trifft das auf viele dieser Beschäftigten nicht zu. Seminare, Workshops und Koordinationstreffen werden von UNHCR und vom Slovak Humanitarian Council organisiert, um die professionellen Kompetenzen zu vermitteln und Erfahrungen auszutauschen. Auch ein spezielles Kommunikationstraining fand statt. Dennoch muss gesagt werden, dass insgesamt das Ausbildungsniveau des Personals eher niedrig ist. Die Mitarbeiter des Migrationsbüros sind wenigstens mit den Grundlagen des Asylrechts vertraut.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Unterkünften erfüllen vielfältige Aufgaben: Sie betreiben direkte soziale Betreuung der Asylsuchenden, sind aber auch für alle administrativen Aufgaben und Bürotätigkeiten verantwortlich. Täglich in den Unterkünften beschäftigte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Migrationsbüros sind mit Papierarbeit überlastet, daher bleibt der Hauptteil der Sozialberatung den Sozialberaterinnen und -beratern der NGOs vorbehalten. Es werden daher oft auch Ehrenamtliche eingesetzt, insbesondere für das Organisieren der Freizeitaktivitäten.

⁷ Siehe 11c.

8e. Ausnahmeregelungen bei Haft (RL 14 (8) und 16)

ICF hat das Abschiebungsgefängnis in Medvedov besucht und folgende Eindrücke gewonnen:

Die Haftanstalt in Medvedov befindet sich im südlichen Teil der Slowakei, ungefähr 70 Kilometer von Bratislava entfernt (12 km von Gabčíkovo) und nahe der Grenzen von Ungarn und Österreich. Sie besteht aus fünf Gebäuden (Verwaltungsgebäude der Polizei, Haftanstalt für Männer, für Frauen, Isolationsanstalt, Gebäude des Migrationsbüros). Es gibt zwei Bereiche für Freizeitaktivitäten der Häftlinge. Die Einrichtung wird von der slowakischen Ausländer- und Grenzpolizei betrieben.

Die Mehrzahl der Häftlinge in Medvedov sind Asylsuchende. Die ICF-Delegation traf den Direktor und seinen Stellvertreter, die unter anderem die gesetzlichen Voraussetzung für die Verhängung der Haft und die Lebensbedingungen erläuterten. Der häufigste Haftgrund sind fehlende Reisedokumente. Inhaftiert werden können Personen, die irregulär in die Slowakei eingereist sind oder sich irregulär auf dem Territorium der Slowakischen Republik aufhalten. Weitere Haftgründe sind die Sicherung des Ausweisungsverfahrens und der Versuch, irregulär von der Slowakei in das Territorium eines Nachbarstaates einzureisen. Auch werden Personen inhaftiert, die nach ihrer Überstellung in die Slowakei gemäß Dublin II das Asylverfahren nicht weiter durchlaufen wollen.

Die Haft darf höchstens 180 Tage dauern. Der zuständige Polizeibeamte, der als erster mit der betreffenden Person in Kontakt geriet, entscheidet, ob sie verhaftet wird oder nicht. Der Gefängnisdirektor kann einen Häftling vor Ablauf der 180 Tage entlassen, wenn er annimmt, dass die Abschiebung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt werden kann. Diesen Spielraum nutzt er auch.

Die Polizeistation, die eine Person verhaftet, muss sie in einer ihr verständlichen Sprache über die Haftgründe und Möglichkeit einer Haftbeschwerde informieren. Jede Person in Abschiebungshaft kann eine Haftbeschwerde an den Regionalen Gerichtshof erheben. Vor ihrer Einlieferung ins Gefängnis wird ihr ein Bescheid über die Einleitung des Ausweisungsverfahrens ausgehändigt. Auch die zuständige Botschaft wird verständigt. Asylsuchende können während des Asylverfahrens nicht abgeschoben werden.

Wie der Direktor berichtete waren im Jahre 2003 insgesamt 505 Personen in Medvedov inhaftiert; von diesen wurden 186 tatsächlich außer Landes gebracht (einschließlich freiwillige Rückkehr). Zum Zeitpunkt des Besuchs der ICF-Delegation (Mai 2004) waren keine Familien oder unbegleitete Minderjährige in Medvedov inhaftiert.

In der Slowakei gibt es keine zeitliche Beschränkung für die Einbringung eines Folgeantrages nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens. Auch in der Schubhaft gibt es keine zeitliche Beschränkung für die Stellung eines Asylantrags.

Seit Jahresbeginn 2004 werden Häftlinge, die einen Asylantrag stellen, nicht mehr wie früher in offene Unterbringungszentren überstellt.

Die Kapazität von Medvedov beträgt 152 Betten (112 für Männer, 40 für Frauen). Während des ICF-Besuchs war die Kapazität nicht voll ausgeschöpft, vor allem waren nur sechs weibliche Häftlinge dort.

Die inhaftierten Asylsuchenden dürfen sich auf dem Gang bewegen, die Zellen sind nicht verschlossen. Auf jedem Stockwerk gibt es einen „Sozialraum“ mit einem Satelliten-Fernsehapparat. In den Zellen gibt es elektrisches Licht, einen Tisch, Sessel, Betten und Schränke. Nach neuer Gesetzeslage müssen die Häftlinge für Unterbringung, Verpflegung und Transport bezahlen. Die Behörden stellen Bekleidung zur Verfügung. Schmuck oder Schönheitspflege sind untersagt.

Die Häftlinge dürfen zusätzliche Nahrungsmittel und andere Dinge kaufen, wenn sie Geld haben. Es gibt einen eigens dafür zuständigen Angestellten in der Hafteinrichtung. Die Asylsuchenden dürfen NGOs und Hilfsorganisationen sowie UNHCR während des Verfahrens kontaktieren.

IOM und NGOs (z.B. das Slowakische Helsinki-Komitee) besuchen die Hafteinrichtung regelmäßig. Einmal im Monat prüft ein Staatsanwalt die sozialen Bedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Vertretinnen und Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Haftanstalt seit ihrer Eröffnung nicht besucht.

Die Häftlinge dürfen alle drei Wochen für 30 Minuten Besuch empfangen. Der Direktor kann öfter Besuche genehmigen; er scheint dies auch gelegentlich zu tun.

Es gibt ein Arztzimmer, in dem eine Ärztin und ein Arzt insgesamt zwölf Stunden am Tag anwesend sind. Außerdem arbeiten dort zwei Krankenschwestern. Die medizinische Grundversorgung ist ständig verfügbar. Die Kosten trägt der Staat. Schwer Erkrankte werden ins Krankenhaus überstellt. Die Toiletten sind auf dem Gang und können unbeschränkt benutzt werden. Die Ärztin gab an, dass sie am Tag etwa sieben bis zehn Patientinnen und Patienten versorgt.

Es gibt zwei Höfe zum Spaziergehen. Einer ist umzäunt, der andere liegt zwischen den Gebäuden. Die Behörden stellen Fußbälle zur Verfügung. Es gibt keine vom Staat angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter; NGOs tun hier die wesentliche Arbeit. Essen wird in gemeinsamen Essräumen eingenommen, das Essen in Zellen ist verboten. Die Häftlinge haben ein Recht auf acht Stunden Schlaf und eine Stunde Spaziergang pro Tag. Sie können Post erhalten und verschicken und sich bei Behörden über die Bedingungen in dem Gefängnis beschweren. Zeitungen oder Zeitschriften können sie auf eigene Kosten erhalten.

Anders sind die Lebensbedingungen im Isolationsgebäude: Inhaftierte Asylsuchende, die sich nach Ansicht der Behörden „aggressiv“ verhalten, können isoliert werden; ebenfalls solche, die die Gesundheit anderer Häftlinge gefährden könnten oder zur Einhaltung der Gefängnisordnung gezwungen werden sollen. Die Isolationszelle kann nur von außen geöffnet werden. Die Toilette im Isolationsgebäude befindet sich in einem anderen Raum und kann nur auf Verlangen benutzt werden.

Die Behörden in Medvedov wurden bisher nicht mit öffentlicher Kritik an ihrer Hafteinrichtung konfrontiert. Sie gehen davon aus, dass die öffentliche Meinung ihrem Gefängnis gegenüber positiv eingestellt ist.

Die Eindrücke, die die ICF-Delegation gewann, waren widersprüchlich. Dass es freien Zugang zu Toiletten und Duschen gibt, erschien im Vergleich mit anderen besuchten Hafteinrichtungen schon geradezu als positiv. Ebenso positiv zu bewerten sind die medizinische Versorgung, das Einrichtungsniveau und die Frauenräume, auch dass es TV-Satellitenprogramme zu empfangen gibt und keine ernstlichen Probleme mit dem Essen vorgetragen wurden.

Auch schien das Wachpersonal in gewissem Maße einfühlsam zu sein. Es schien zu begreifen, dass die Häftlinge keine Verbrecher sind und dass Asylsuchende nicht eingesperrt sein sollten.

Andererseits fällt auf, dass es keine professionelle psychologische Beratung, Betreuung oder Behandlung gibt. Es gibt auch keine unabhängige Person, die mediativ dabei hilft, Konflikte zu lösen und die Wünsche der Gefangenen dem (oft sprachunkundigen) Wachpersonal zu kommunizieren. Die Besuche der NGOs können diesen Mangel nicht kompensieren.

Ein weiterer Missstand ist der Mangel an Freizeitbeschäftigung. Die Einrichtung eines psychosozialen Dienstes wäre sehr wünschenswert. Der Direktor berichtete, dass die Kommission zur Verhütung von Folter Medvedov im Jahre 2002 besuchte und zu ähnlichen Schlussfolgerungen kam.

Ein weiterer Missstand liegt darin, dass das slowakische Gesetz keine zeitliche Beschränkung für die Anhaltung „problematischer“ Gefangener in Isolationshaft vorsieht. Der Slovak Humanitarian Council besucht die Hafteinrichtung seit Oktober 2004 einmal wöchentlich. Die Organisation führt ein Sozialprojekt dort durch und leistet soziale Betreuung für die Inhaftierten.

9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15)

Medizinische Grundversorgung wird vom Migrationsbüro geleistet. Der Staat deckt die Kosten. Notversorgung umfasst faktisch alle Maßnahmen, die Asylsuchende benötigen, um gesund zu werden: Krankenhausaufenthalt, Operationen, Aufenthalt in Reha-Kliniken, Medikation, in dringenden Fällen auch zahnärztliche Behandlung.

NGOs bieten zusätzlich beispielsweise Vorträge über Zahnhygiene oder Materiallieferungen (Vitamine, Empfängnisverhütungsmittel etc.).

In jeder Unterkunft gibt es ein Krankenzimmer. Chronisch Kranke (z.B. Tuberkulose) werden in ein Krankenhaus oder in eine Reha-Klinik gebracht. Jede Unterkunft hat einen Vertragsarzt, der einmal wöchentlich kommt. Darüber hinaus beschäftigt jede Unterkunft vollzeitlich eine Krankenschwester, die täglich im Lager anwesend ist. In dringenden Fällen kann eine Ärztin oder ein Arzt gerufen werden; andernfalls ruft die Krankenschwester den Rettungsdienst.

Alle Asylsuchende erhalten Gesundheitszertifikate in der Ambulanzstation der Unterkunft. Den Ärztinnen, Ärzten und Krankenschwestern stehen keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung. Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter und Asylsuchende übersetzen, wenn es nötig ist.

10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)

10a. Verfahren

Die Betroffenen werden über Entzug oder Einschränkungen der materiellen Aufnahmebedingungen sowohl schriftlich als auch mündlich informiert. Die Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden können nur *nach* einer Entscheidung über ihr Asylverfahren reduziert werden (Zurückweisung des Antrags als unzulässig, Abweisung als „offensichtlich unbegründet“⁸, Einstellung des Verfahrens).

Einzige Ausnahme betreffend des Entzugs *während* des Asylverfahrens: Entfernen sich Asylsuchende aus einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung, wird dies mit einer Reduktion des Taschengelds sanktioniert wird.

10b. Form

Angewendet wird ausschließlich der Entzug des Taschengelds. Die Slowakei sichert den Zugang zur medizinischen Notversorgung in jedem Fall.

11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17)

Dem Asylgesetz zufolge hat das Ministerium „in den Asylheimen geeignete Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und Personen, die besondere Betreuung benötigen, zu schaffen. Bei der Aufnahme von Asylsuchenden in einem Asylheim soll das Ministerium Alter, Gesundheit, Verwandtschaftsbeziehungen,

⁸ Das Ministerium hat einen Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzuweisen, wenn

- der Antrag auf Gründen wie Suche nach Arbeit oder besseren Lebensbedingungen beruht,
- die oder der Asylsuchende die Behörden während der Einvernahme über ihre oder seine Identität oder die Echtheit ihrer oder seiner Dokumente täuscht,
- die oder der Asylsuchende absichtlich falsche Angaben im Asylverfahren macht,
- die oder der Asylsuchende absichtlich ihre oder seine Reisedokumente oder ein anderes im Asylverfahren nötiges Dokument verfälscht oder zerstört, um damit eine falsche Identität anzunehmen oder das Verfahren zu erschweren,
- die oder der Asylsuchende es absichtlich unterlässt anzugeben, dass sie oder er bereits einen Asylantrag in einem oder mehreren Staaten gestellt hat, insbesondere wenn sie oder er eine falsche Identität angibt,
- die oder der Asylsuchende den Antrag in der Absicht stellt, sich einer unmittelbar drohenden Ausweisung zu entziehen, ohne schon früher einen Asylantrag gestellt zu haben,
- die oder der Asylsuchende die Mitwirkungspflicht verletzt, insbesondere ohne triftigen Grund nicht zur Einvernahme erscheint,
- die oder der Asylsuchende aus einem von der Slowakischen Republik als sicheres Herkunftsland angesehenen Land kommt, ausgenommen wenn dieses Land in seinem konkreten Fall nicht als solches angesehen werden kann.

Das Ministerium hat einen Antrag ebenfalls als „offensichtlich unbegründet“ abzuweisen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt und die Antragstellerin oder der Antragsteller die selben Tatsachen wie im früheren Verfahren vorbringt.

religiöse, ethnische und nationale Besonderheiten berücksichtigen. Männer sollen getrennt von Frauen, Minderjährige von Erwachsenen unter Berücksichtigung ihrer Familienbindungen untergebracht sein.“ (Asylgesetz 480/2002, Art. 39 (2))

Eine Aufnahme- und eine Gemeinschaftsunterkunft (Rohovce bzw. Brezovaw pod Bradlom) sind auf besonders hilfsbedürftige Gruppen spezialisiert (Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Alte, Schwangere, alleinstehende Eltern mit minderjährigen Kindern). Das Migrationsbüro (Abteilung für Migration und Integration) entscheidet über die Unterbringung in diesen besonderen Unterkünften.

Besondere Unterstützung für Behinderte wird von NGOs finanziert. Das Migrationsbüro trägt außer der nötigen medizinischen Versorgung nichts dazu bei. Auch Schwangere werden finanziell von NGOs unterstützt, ausgenommen die nötige medizinische Behandlung und der Aufenthalt im Krankenhaus. Familien mit Neugeborenen erhalten finanzielle Unterstützung vom Staat.

11a. Minderjährige (RL Art. 18)

Das Alter einer oder eines Minderjährigen wird von ihr oder ihm selbst im Rahmen der Asylantragstellung angegeben; es gab bisher keine Altersfeststellung medizinischer Art. Allerdings soll auch diese mit der Gesetzesänderung im Jahr 2005 möglich sein.

Es gibt keine besonderen Rehabilitationsmaßnahmen für Minderjährige, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wurden oder die unter bewaffneten Konflikten leiden mussten. Wenn in solchen Fällen psychologische oder psychiatrische Betreuung nötig ist, schicken NGOs (die mit dem Migrationsbüro kooperieren) diese Minderjährigen zu Spezialisten; die Therapie wird meist von den NGOs bezahlt.

Minderjährige sollen in einer kindgerechten Umgebung untergebracht werden. Wie bereits erwähnt gibt es spezielle Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen für besonders hilfsbedürftige Gruppen.

11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 19)

Als unbegleitete Minderjährige werden Asylsuchende bis achtzehn Jahren angesehen, die von ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern getrennt sind. Nach dem Asylgesetz sind unbegleitete Minderjährige eine verwundbare Gruppe in einer besonderen Situation. Während des Asylverfahrens wird ihnen eine besondere Unterbringung und Betreuung zuteil.

Unbegleiteten Minderjährigen wird sofort, nachdem sie von der Grenzpolizei als solche identifiziert wurden, ein Vormund zugewiesen. In seiner Verantwortung liegt es, zum Besten des Kindeswohles zu handeln und nötige Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer dauerhaften Lösung führen können. Dazu gehören die Suche nach Familienmitgliedern, die Asylantragstellung, die Familienzusammenführung in einem Drittstaat oder im Herkunftsland und die freiwillige Rückkehr. In der Praxis allerdings werden nahezu für alle unbegleiteten Minderjährigen in der Slowakei Asylverfahren durchgeführt.

Für die Dauer des Asylverfahrens wird jeder oder jedem unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund zugewiesen, der sie oder ihn im Verfahren rechtlich vertritt. Unbegleitete Minderjährige erhalten einen Vormund, der ein Mitarbeiter des Slovak Humanitarian Council ist, und werden in den besonderen Zentren Rohovce und Brezovaw pod Bradlom untergebracht. Rechtsberatung und Rechtsvertretung werden in Zusammenarbeit mit einer rechtsberatenden NGO (dem Slowakischen Helsinki-Komitee) gewährleistet.

Besondere Betreuung erhalten diese Minderjährigen im Asylverfahren im Rahmen des Projekts „Unbegleitete Minderjährige – Vormundschafts- und Rechtshilfeprojekt“, das vom Slovak Humanitarian Council in Zusammenarbeit mit dem Migrationsbüro und UNHCR ins Leben gerufen wurde.

11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)

Die vom Migrationsbüro geleistete „erforderliche Behandlung“ ist ungenügend. Der Staat organisiert keine besonderen Programme für die Behandlung der Opfer von Folter und Gewalt. Wenn eine besondere Behandlung nötig ist, wird sie von den NGOs finanziert. NGOs entscheiden nach einem Gespräch mit der oder dem Asylsuchenden, ob sie oder er ein Opfer von Folter und Gewalt sein könnte und weisen sie oder ihn einem Therapeuten zu.

Bei ihrem Besuch im slowakischen Rohovce in einer Unterkunft für unbegleitete Minderjährige und Familien sprachen die ICF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter mit einigen Kindern und Jugendlichen zwischen vier und sechzehn Jahren. Die meisten waren erst vor zwei Wochen aus Tschetschenien angekommen. Einige machten aus Sicht der Delegation einen schwer traumatisierten Eindruck.

Der in Rohovce tätige Arzt bestätigte, dass psychologische Behandlung als Zusatz verstanden wird. Als Antwort auf die Frage nach regelmäßigen Besuchen einer Psychologin oder eines Psychologen sagte er: „Arbeit ist die beste Therapie.“ Dieser Ausspruch weist darauf hin, welchen Stellenwert therapeutische Hilfe für traumatisierte Kinder in Rohovce hat.

Die Betreuung von Traumatisierten darf nicht allein in den Händen von NGO-Kolleginnen und -Kollegen liegen. Die zweifelsohne sehr engagierten und kompetenten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Rechtsberaterinnen und -berater haben keine Ausbildung auf diesem Gebiet. Während sie ihr Bestes tun, die Traumatisierten zu unterstützen, können sie adäquate Hilfe, wie sie die Richtlinie vorschreibt, nicht leisten. Auch die Entscheidung, ob eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender therapeutische Hilfe braucht, sollte nicht allein ihnen zukommen.

12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Organisationen erfahren derzeit keine spezialisierte Ausbildung. Sie haben aber regelmäßige Treffen, um sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen. Es gab auch gemeinsame Sitzungen mit Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Asylbehörden.

C. Handlungsbedarf

Ein zentrales Problem ist, dass Asylsuchende während des Asylverfahrens in Abschiebungshaft gehalten werden. Hier folgt die Slowakei einem europäischen Trend, der die Verhinderung fairer Verfahren zur Folge hat. Zwar nutzt, wie oben erläutert wurde, zum Beispiel der Gefängnisdirektor von Medvedov seine Kompetenzen zur Milderung der Zustände, aber dieses positive Verhalten bleibt systemimmanent.

Gute Praxis wird von den NGOs im Bereich der sozialen Betreuung geleistet. Sie arbeiten mit großem Engagement und hoher Kompetenz. Diese Organisationen sollten unbedingt gestärkt und ihre Ressourcen unterstützt werden. Gleichzeitig sollte erwähnt werden, dass der Staat wichtige Bereiche im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen für Asylsuchende selbst verantwortlich übernehmen muss. Es kann nicht darum gehen, dass die NGOs den Behörden Arbeit und Verantwortung abnehmen, die letztere gemäß der Richtlinie selbst zu leisten haben.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Art. 10 Grundschule und weiterführende Bildung Minderjähriger

10 (2) Die Bestimmung der Richtlinie, dass der Zugang zum Bildungssystem nicht um mehr als drei Monate verzögert werden darf, wird in der Slowakischen Republik nicht eingehalten. Grund dafür ist die Abhängigkeit des Zugangs zu Bildung von den Sprachkenntnissen. Die Kenntnisse der slowakischen Sprache sind nach drei Monaten in fast allen Fällen noch nicht gut genug, so dass sich der Zugang zum Schulsystem sehr viel länger herauszögern kann. Hier besteht unbedingter Handlungsbedarf, damit die Bestimmung der Richtlinie erfüllt wird.

10 (3) Die Richtlinie legt fest, dass der Mitgliedstaat „andere Unterrichtsformen“ anbieten kann, wenn der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der „spezifischen Situation“ des Minderjährigen nicht möglich ist. Hier wird keine „andere Unterrichtsform“ angeboten. Es gibt einen Kindergarten in der Unterkunft, Sprachkurse und die reguläre Schule (siehe oben). Gelegentlich werden Kinder auch in den Unterkünften von Asylsuchenden selbst unterrichtet.

Art. 11 Beschäftigung

Asylsuchende hatten bis Ende 2004 generell keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Möglicherweise werden sie ab 2005 das Recht auf Arbeit haben, wenn über ihren Asylantrag nach einem Jahr noch nicht entschieden wurde. Dies würde der Richtlinie entsprechen.

Art. 12 Berufliche Bildung

Der Handlungsbedarf im Bereich der beruflichen Bildung steht in direktem Zusammenhang mit dem generellen Arbeitsverbot für Asylsuchende. Nur anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zu beruflicher Bildung. Für Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird keinerlei organisierte berufliche Bildung angeboten.

Im Asylgesetz steht aber, dass das Innenministerium dafür Sorge tragen soll, dass in den Unterbringungen ausreichend kulturelle und sportliche Angebote vorhanden sein sollen, damit die Asylsuchenden praktische und intellektuelle Fähigkeiten erlernen können, die ihre gesellschaftliche Stellung in der Zukunft verbessern helfen sollen.

Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Art. 18 Minderjährige

Die Richtlinie hält die Mitgliedstaaten an, vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Sie sollen Rehabilitationsmaßnahmen und geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung für Minderjährige anbieten, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffnete Konflikte gelitten haben.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Richtlinie ist in diesem Punkt nicht umgesetzt. Es gibt keinerlei Rehabilitationsmaßnahmen für die oben genannten Minderjährigen. Wenn psychologische oder psychiatrische Hilfe geleistet werden muss, wird die oder der betroffene Minderjährige von NGOs an eine solche Spezialistin oder einen solchen Spezialisten weitergeleitet. Die Kosten werden fast vollständig von NGOs getragen.

Art. 19 Unbegleitete Minderjährige

Art 19 (4) Die Richtlinie schreibt vor, dass Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige adäquat ausgebildet sein muss und der Schweigepflicht in Bezug auf durch ihre Arbeit erhaltene Informationen unterliegt.

Ein Vormundschaftssystem und ein Programm zur vorübergehenden Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen, das den Anforderungen des Separated Children in Europe Programme Statement of Good Practice gerecht würde, gibt es bislang nicht. Grund zur Hoffnung aber ist ein Modell zur speziellen Unterbringung von UMF, wie es von UNHCR anlässlich des Inter-Ministerial Committee entwickelt wurde. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird in Zukunft sehr genau zu beobachten sein.

Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt

Die Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, „im Bedarfsfall“ die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

Hier besteht besonders dringender Handlungsbedarf. Die erforderliche Behandlung wird von der Migrationsbehörde nicht angeboten. Es gibt keine besonderen Programme für Opfer von Folter und Gewalt. Die Entscheidung, einen Asylsuchenden an einen Therapeuten zu überweisen, liegt allein in der Hand von NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern. Besteht

ihrer Meinung nach Bedarf, leiten sie die Person an eine Therapeutin oder einen Therapeuten weiter und tragen auch die Kosten. Diese Aufgabe ist aber unbedingt die des Staates. Sie darf weder Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern noch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern überlassen werden.

Maßnahmen zur Effizienz der Verbesserung des Aufnahmesystems

Art. 24 Personal und Ressourcen

Die Richtlinie schreibt vor, dass Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie durchführen, die nötige Grundausbildung erhalten haben sollen.

Nach Auffassung der ICF-Mitgliedsorganisationen Slovak Humanitarian Council und Slowakisches Helsinki-Komitee wird diese Bestimmung nicht erfüllt. Die zuständigen Behörden und Organisationen erhalten derzeit keinerlei spezielle Aus- oder Fortbildung.